

Studien- und Prüfungsordnung

**für den
Masterstudiengang
Early Childhood Studies
2014-2021**

Gliederung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Hochschulgrad	3
§ 4 Zulassung	3
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Studiengangleitung	4
§ 8 Prüfungsausschuss	4
§ 9 Prüfer und Gutachter	5
§ 10 Masterprüfung	5
§ 11 Studienleistungen und Modulprüfungen	5
§ 12 Masterarbeit	6
§ 13 Ermittlung der Noten	6
§ 14 Ermittlung der Gesamtnote	7
§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen	7
§ 16 Versäumnis, Rücktritt	8
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 18 Ungültigkeit der Prüfung	8
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte	9
§ 20 Zeugnis	9
§ 21 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	9
§ 22 In-Kraft-Treten	9
Anlage 1: Zeugnisurkunde (deutsch)	10
Anlage 2: Zeugnisurkunde (englisch)	11
Anlage 3: Workload der Studierenden	12
Anlage 4: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen	12
Anlage 5: Belegbogen/ Zeugnis über die Modulprüfungen	13
Anlage 6: Diploma Supplement (deutsch)	16
Anlage 7: Diploma Supplement (englisch)	22

Studien- und Prüfungsordnung des Masters in Early Childhood Studies

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master in Early Childhood Studies regelt Studium und Prüfung. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

(2) Mit dem Master-Studiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines Master of Arts (M. A.) geschaffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang bietet eine berufliche Qualifikation für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen, insbesondere im frühkindlichen Bereich. Er schließt mit einer Masterprüfung ab. Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventen/Absolventinnen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Darüber stellen die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) und die Pädagogische Hochschule St. Gallen (Schweiz) eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache (Anlagen 1 und 2) aus.

§ 4 Zulassung

Fragen der Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master in Early Childhood Studies.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Studienleistungen, Studien begleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (CP oder ECTS-P.) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein CP entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-P. Es sieht einen Workload von 3600 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten und Praxisanteilen unterteilt ist. Eine Übersicht über den Workload der Studierenden findet sich in Anlage 3.

(4) Der Studiengang ist in vier Kompetenzbereiche gegliedert. Die Kompetenzbereiche umfassen insgesamt 7 Module (vgl. Anlage 4): ein elementarpädagogisches Vertiefungsmodul, drei Spezialisierungsmodule, ein Forschungsmodul, ein Praxismodul sowie die Masterthesis.

(5) Die Lehrveranstaltungen bauen sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen aufeinander auf. Deshalb sind sie in der Abfolge zu absolvieren, wie dies in Anlage 4 festgelegt ist.

(6) Das Praxismodul umfasst das dritte Semester und wird mit konkreten Forschungs- und Evaluationsaufgaben versehen.

(7) Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes werden im Sinne des Mutterschutzgesetzes und der Fristen der gesetzlichen Elternzeit besondere Schutzbestimmungen und daraus folgend flexible Fristen bezüglich Dauer des Studiums eingeräumt.

§ 6 Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 7 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus einem kooperativen Leitungsteam mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Pädagogischen Hochschule Weingarten und einem Vertreter/einer Vertreterin der Pädagogischen Hochschule St. Gallen. Beide sind zugleich Modulverantwortliche von mindestens einem Modul.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den beiden Studiengangleitungen zusammen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Pädagogischen Hochschule St. Gallen eingehalten werden. Er berichtet dem Rektor/der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Pädagogischen Hochschule St. Gallen sowie den Modulverantwortlichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Die Pädagogische Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 9 Prüfer und Gutachter

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des Studiengangs als Prüfer/Prüferinnen. In begründeten Ausnahmefällen können Privatdozenten/Privatdozentinnen, Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter/eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter/die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er/Sie ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten bzw. der Pädagogischen Hochschule St. Gallen. Der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Studierende können ohne Anspruch in einem formlosen Antrag Gutachter/Gutachterinnen vorschlagen.

§ 10 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus sechs studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 13 und 14 bewertet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4 („ausreichend“) benotet bzw. als „bestanden“ (vgl. Modul 5: Praxismodul) bewertet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit errechnet.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der insgesamt sechs Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 („ausreichend“) benotet bzw. bestanden wurde (vgl. Modul 5: Praxismodul).

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für die erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen (Ausnahme: Modul 5: Praxismodul) und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen ECTS-P. gewichtet: Die Note für die Masterarbeit wird mit dem Faktor 20, die Note für eine studienbegleitende Modulprüfung wird mit dem entsprechenden ECTS-Faktor (vgl. Tabelle unter § 14) gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 14.

§ 11 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche oder der verantwortliche Lehrende/die verantwortliche Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 13 und der entsprechenden ECTS-P. aus.

(2) In den Forschungsanteilen weist der Studierende/die Studierende nach, dass er/sie in einem spezifischen Feld der Bildungsforschung vertiefte Erfahrungen gesammelt hat. Von den zuständigen Lehrenden werden als Studienleistungen Forschungsaufgaben gestellt, die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die hinreichende Bearbeitung dieser Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(4) Auch in Lehrveranstaltungen ohne Forschungsbezug werden durch die Dozenten/die Dozentinnen Studienleistungen gestellt, deren hinreichende Bearbeitung Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung ist.

(5) Die Erfüllung des Praxismoduls wird nicht benotet, sondern nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Grundlage dafür sind die dafür formulierten Voraussetzungen.

(6) Der zuständige Dozent/die zuständige Dozentin beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.

§ 12 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen im elementarpädagogischen Vertiefungsmodul, im Forschungsmodul sowie im Spezialisierungsmodul 1 (vgl. Anlage 4) bestanden hat. Das Thema wird dem akademischen Prüfungsamt von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, der/die im Studiengang lehrt, vorgeschlagen.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist am Ende des Wintersemesters vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.

(4) In der Masterarbeit weist der Student/die Studentin nach, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit im Bereich der Elementar- und Primarbildung (mit Blick auf die Kinder, die pädagogischen Fachkräfte und/oder Institutionen) durchzuführen sowie die Ausführung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten darzustellen und schriftlich zu reflektieren.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie der Student/die Studentin selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.

(7) Die Masterarbeit ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten bzw. der Pädagogischen Hochschule St. Gallen in vier Exemplaren in schriftlicher Form sowie in digitaler Form (CD) abzugeben. Der Abgabeterminpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten bzw. der Pädagogischen Hochschule St. Gallen aktenkundig zu machen. Den beiden Gutachtenden geht zum selben Zeitpunkt je ein Korrektorexemplar zu. Sie haben die Arbeit i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach ihrer Abgabe zu benoten.

§ 13 Leistungsbeurteilung bzw. Ermittlung der Noten

(1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten 1 bis 5 oder mit den Prädikaten „bestanden“ – „nicht bestanden“.

(2) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Benotung der Prüfungsleistungen sowie die dafür berechneten Leistungspunkte sind in einem Belegbogen (Anlage 5) festzuhalten, der von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Über die Masterarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachtenden ebenfalls zu unterzeichnen sind. Können sich die beiden

Gutachtenden nicht auf eine Note einigen, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Gutachtenden die Note fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis spätestens acht Wochen nach deren Abgabe zu benoten.

(5) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind Zehntelnoten möglich. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden.

§ 14 Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistungen	ECTS-P.	Gewichtungsfaktor
elementarpädagogisches Vertiefungsmodul	Klausur	15	15
Spezialisierungsmodul 1	Hausarbeit	15	15
Spezialisierungsmodul 2	Hausarbeit	5	5
Spezialisierungsmodul 3	Mündliche Prüfung	10	10
Forschungsmodul	Forschungsarbeit	25	25
Praxismodul	Forschungs- bzw. Evaluationsbericht	30	0
Mastermodul	Masterarbeit	20	20

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder benoteten Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 90: \sum (Noten der Modulprüfungen x Gewichtungsfaktor: 90 = Endnote)

Dabei gilt: 1,0 – 1,49 = 1,0 (sehr gut); 1,5 – 2,49 = 2,0 (gut); 2,5 – 3,49 = 3,0 (befriedigend); 3,5 – 4,49 = 4,0 (ausreichend); 4,5 – 5,49 = 5,0 (mangelhaft).

(2) Im Zeugnis wird eine relative Note nach folgendem Modus vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10%	A	Excellent	Hervorragend
25%	B	Very Good	Sehr Gut
30%	C	Good	Gut
25%	D	Satisfactory	Befriedigend
10%	E	Sufficient	Ausreichend

Die relative Note wird erst vergeben, wenn die drei zurückliegenden Kohorten der gleichen Prüfungsordnung zusammen aus mindestens 50 Teilnehmern bestehen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „mangelhaft“ benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit ausgegeben.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so ist dem Studierenden/der Studierenden von dem Modulverantwortlichen/der Modulverantwortlichen eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Der Student/die Studentin wird unmittelbar nach der nicht

bestanden Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Bei Nichtbestehen ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden und führt zum Studienausschluss.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er/sie aus ihm/ihr nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm/ihr zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder der Pädagogischen Hochschule St. Gallen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers/der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung wird mit der Note 5 („mangelhaft“) benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er/sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

(3) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „mangelhaft“ benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung sowie die Masterarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch Anmaßung der Autorenschaft oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte bzw. Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ benotet.

Die Entscheidung/en trifft der Prüfer/die Prüferin bzw. treffen die Prüfenden (Masterarbeit) nach Anhörung des Prüflings. Darüber ist der Prüfungsausschuss zu informieren.

(2) Ein Student/eine Studentin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "mangelhaft" bewertet.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 17) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Masterprüfung innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englische Sprache auszustellen (vgl. Anlagen 1 und 2).

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 22 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master in Early Childhood Studies ist an der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Pädagogischen Hochschule St. Gallen bekannt zu machen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 12.12.2014

St. Gallen, den 20.12.2014

gez.

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor PH Weingarten

Prof. Dr. Erwin Beck
Rektor PH St. Gallen

Anlage 1: Zeugnisurkunde (deutsch)



Die Pädagogischen Hochschulen Weingarten und St. Gallen verleihen

Frau / Herrn

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad eines

Master of Arts (MA)

Die Prüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung für den

Master in Early Childhood Studies

vom 12.12.2014

mit der **Gesamtnote**

bestanden.

Weingarten, den _____

Rektor(in)

St. Gallen, den _____

Rektor(in)

Anlage 2: Zeugnisurkunde (englisch)



The Universities of Education Weingarten and St. Gallen

hereby awards

Ms./ Mr.

born _____ in _____

the degree

Master of Arts (MA)

In accordance with the study and examination regulations the Masterprogramme in
Early Childhood Studies

from the 12.12.2014

the overall grade of

was achieved.

Weingarten, _____

Rektor(in)

St. Gallen, _____

Rektor(in)

Anlage 3: Workload der Studierenden

Modul	Kürzel	CP	SWS	Aufwand	Präsenz	SLZ	Praxis	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS		
								Präsenz	SLZ	Praxis									
M 1	eV 1	5	2	150	30	120		30	120										
M 1	eV 2	5	2	150	30	120		30	120										
M 1	eV 3	5	2	150	30	120				30	120								
M 2	SP 1.1	5	2	150	30	120		30	120										
M 2	SP 1.2	5	2	150	30	120				30	120								
M 2	SP 1.3	5	2	150	30	120				30	120								
M 3	SP 2	5	2	150	30	120				30	120								
M 4	SP 3.1	5	2	150	30	120											30	120	
M 4	SP 3.2	5	2	150	30	120											30	120	
M 5	F 1	5	2	150	30	120		30	120										
M 5	F 2	10	4	300	60	240		60	240										
M 5	F 3	10	4	300	60	240				60	240								
M 6	PRA a	28		840		240	600								240	600			
M 6	PRA b	2	2	60	30	30							30	30					
M 7	MA	0	2	600	30	570											30	570	
Σ																			
7		90	32	3600	480	2520	600	180	720		180	720		30	270	600	60	840	
								900			900			900			900		

Anlage 4: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen

Modul	Lfd. Nr.	Kürzel	Modultitel	ECTS-P.
1. elementar-pädagogisches Vertiefungsmodul	1	eV 1	Professionelles Handeln	15
	2	eV 2	Diagnostik, Förderung & Training, Prävention und Wirksames Lernen in der Vorschule: Spiel- und Elementardidaktik	
	3	eV 3	Begabungsspektrum, Differenz und Förderinstitution	
2. Spezialisierungsmodul 1	4	SP 1.1	Welt entdecken und verstehen (sachliche Welt)	15
	5	SP 1.2	Medienwelt der Kinder	
	6	SP 1.3	Institutionelle Gestaltung der kindlichen Welt	
3. Spezialisierungsmodul 2	7	SP 2	Kindliche Auseinandersetzung mit der sozialen Welt	5
4. Spezialisierungsmodul 3	8	SP 3.1	Sprache der Kinder, Mehrsprachigkeit, Literalität	10
	9	SP 3.2	Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz	
5. Forschungsmodul	10	F 1	Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen	25
	11	F 2	Quantitative Methoden	
	12	F 3	Qualitative Methoden	
6. Praxismodul	13	PRA-a	Praktikum mit Forschungs- und Evaluationsaufgaben	30
	14	PRA-b	Begleitung des Praktikums	
7. Mastermodul	15	MA	Masterarbeit	20
	16		Kolloquium	

Anlage 5: Belegbogen/ Zeugnis über die Modulprüfungen

Master in Early Childhood Studies

Belegbogen/ Zeugnis über die Modulprüfungen

Name _____

Geburtsdatum _____

Matrikelnummer _____

Modul 1: elementarpädagogisches Vertiefungsmodul			
Arbeitsaufwand 15 ECTS-P. (450 h)	Präsenz: 90 h	Selbstlernzeit: 360 h	Prüfungsleistung: Klausur
_____	_____		_____
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Modul 2: Spezialisierungsmodul 1			
Arbeitsaufwand 15 ECTS-P. (450 h)	Präsenz: 90 h	Selbstlernzeit: 360 h	Prüfungsleistung: Hausarbeit
_____	_____		_____
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Modul 3: Spezialisierungsmodul 2			
Arbeitsaufwand 5 ECTS-P. (150 h)	Präsenz: 30 h	Selbstlernzeit: 120 h	Prüfungsleistung: Hausarbeit
_____	_____		_____
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Modul 4: Spezialisierungsmodul 3			
Arbeitsaufwand 10 ECTS-P. (300h)	Präsenz: 60 h	Selbstlernzeit: 240 h	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Modul 5: Forschungsmodul			
Arbeitsaufwand 25 ECTS-P. (750 h)	Präsenz: 150 h	Selbstlernzeit: 600 h	Prüfungsleistung: Forschungsstudie
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Modul 6: Praxismodul			
Arbeitsaufwand 30 ECTS-P. (900 h)	Präsenz: 30 h	Selbstlernzeit: 870 h (davon 600 h in der Praxis inkl. 200h)	Bewertung: bestanden / n. best. (keine Einzelnote)
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		

Modul 7: Mastermodul			
Arbeitsaufwand 20 ECTS-P. (600 h)	Präsenz: 30h	Selbstlernzeit: 570h	Prüfungsleistung: Masterthesis
Thema der Masterthesis:			
Datum	Unterschrift des Prüfers/der Prüferin		Bewertung

Anlage 6: Diploma Supplement (deutsch)

Pädagogische Hochschulen Weingarten und St. Gallen

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master in Early Childhood Studies

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienbereiche für die Qualifikation

Module:

1. Elementarpädagogisches Vertiefungsmodul
2. Spezialisierungsmodul 1
3. Spezialisierungsmodul 2
4. Spezialisierungsmodul 3
5. Forschungsmodul
6. Praxismodul
7. Mastermodul

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Pädagogische Hochschule Weingarten, Pädagogische Hochschule St. Gallen

Status (Typ/Trägerschaft)

Pädagogische Hochschule/ University of Education - Staatliche Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg, BR Deutschland

Pädagogische Hochschule/University of Education – staatliche Trägerschaft Kanton St. Gallen, Schweiz

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Pädagogische Hochschule Weingarten - Fakultät I und Pädagogische Hochschule St. Gallen

Status (Typ, Trägerschaft)

[wie oben / wie oben]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss (postgraduierter Studiengang mit abschließender Masterarbeit 20 ECTS – Anrechnungspunkte/credits = CR, ECTS-Qualifikationsstufe II), anwendungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Semester, pro Studiensemester 30 ECTS-P. entspricht. 900 Stunden Workload pro Semester

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zulassungsvoraussetzungen für den Master in Early Childhood Studies ist

- a) in der Regel ein Bachelor-Abschluss mit der Studienrichtung „Elementarbildung“ von mindestens 180 ECTS-Punkten oder
- b) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang mit frühkindlichem Schwerpunkt.
- c) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem primarschulbezogenen Studiengang oder
- d) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem sozial- oder bildungswissenschaftlichen Studiengang in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieher/in.
- d) Der erworbene Hochschulabschluss muss mindestens einen Notendurchschnitt von 2,5 haben.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium inkl. Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten (Bearbeitung von Fachliteratur, regionale Arbeitsgruppen, E-Learning, Praxisanteile sowie Prüfungsvorbereitung)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der M.A.-Abschluss erfordert das Erreichen von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Hierzu gehört auch die Anfertigung einer praxis- und forschungsbezogenen Abschlussarbeit (Masterarbeit: 20 ECTS-P., Bearbeitungszeitraum: 6 Monate)

Die Leistungsnachweise sind vollständig und in allen Bereichen des Studiums zu erbringen (Studienleistungen, Praxisanteile und Prüfungsleistungen). Leistungsnachweise werden durch Klausur, Hausarbeit, Praxisberichte, Mündliche Prüfung, Forschungsstudien und Kolloquien und die Masterarbeit erworben. Nicht bestandene Prüfungen dürfen maximal einmal wiederholt werden.

Der Abschluss qualifiziert die Studierenden dazu, in den Berufsfeldern der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen des frühkindlichen Bereichs anstehende Aufgaben professionell zu bearbeiten und zu lösen.

Die Studierenden

- kennen grundlegende Theorien zur Professionalisierung und professionellem Handeln und können diese heranziehen zur Reflexion der eigenen Bildungsbiographie sowie zur Reflexion des eigenen sowie des pädagogischen Handelns anderer.
- kennen die Befunde der aktuellen Forschung zu ertragreichem Lernen (unter besonderer Berücksichtigung der Spielforschung) in der Kindheit und können diese für eine förderliche Gestaltung von kindlichen Bildungssituationen nutzen.
- kennen wesentliche Befunde und Modelle zu Intelligenz, Intelligenzmessung, Begabung, Begabten- und Begabungsförderung und können diese auf konkrete Fragestellungen anwenden.
- kennen Theorien über den Aufbau von (Um)Weltwissen bei Kindern und kennen Konzepte für nachhaltiges Lernen. Sie können Forschungseinrichtungen für Kinder hinsichtlich ihrer Lernförderlichkeit beurteilen und den Aufbau solcher Zentren professionell begleiten.
- kennen die Wirkungen von Spiel- und Lernmitteln, welche u.a. in medialer Begegnung erfahren werden. Sie können aus den Befunden pädagogische Schlussfolgerungen ableiten und z.B. Beratungsstrategien gegenüber Eltern in medienpädagogischen Fragen entwickeln.
- kennen aktuelle Modelle (z.B. Basis- und Grundstufe, Eingangsstufe, Formen der Vorschule für Kinder mit Migrationshintergrund, international schools für junge Kinder, Bildungshaus, Familienzentrum) aufgrund ausgewählter Besuche.
- sind in der Lage, die Diskussion um Wirkung und Modelle kritisch zu führen.
- kennen aktuelle Befunde zur sozialen Entwicklung und zur Entwicklung der Spielfähigkeiten. Dies dient zur Vertiefung/Fundierung des (förder-)diagnostischen Wissens und zur Beurteilung und Anwendung von Konfliktlösungsstrategien und -programmen.
- kennen die linguistischen Theorien für den Zweitspracherwerb sowie für den Bereich relevante empirische Befunde.
- können Sprachförderung hinsichtlich ihrer Angemessenheit beurteilen und Sprachförderung und Literalitätserziehung anleiten.
- erwerben vertiefte Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Zugangsweisen und über methodologische Grundlagen der Wissenschaften.
- werden befähigt, Problemstellungen in bildungswissenschaftlichen Zusammenhängen systematisch zu reflektieren.
- erwerben vertiefte Kenntnisse über quantitative Verfahren der Datenerhebung und Datenauswertung.
- sind befähigt, ausgewählte Studien aus der Literatur zu verstehen, methodenkritisch zu analysieren und eigene Forschungsvorhaben selbstständig zu planen, durchzuführen und zu interpretieren.
- erwerben vertiefte Kenntnisse über qualitativ-empirische Verfahren zur Datenerhebung und Datenauswertung.
- sind befähigt, ausgewählte Studien aus der Literatur zu verstehen, methodenkritisch zu analysieren und eigene Forschungsvorhaben selbstständig zu planen, durchzuführen und zu interpretieren.
- die erworbenen Forschungs- und Evaluationskompetenzen nutzbringend für wissenschaftliche Studien einsetzen.
- kennen Aufgaben, Tätigkeiten, Verantwortlichkeiten und Herausforderungen der jeweiligen Institution.
- bewegen sich kompetent auf der Meta-Ebene der Zielstufenpädagogik.
- zeigen im Rahmen ihres praktischen Einsatzes eine der anvisierten Kompetenzen (Entwicklung und/oder Evaluation eines Weiter- oder Ausbildungselements für Frühpädagoginnen und Frühpädagogen, oder frühpädagogischen Konzeptes usw.)
- entwickeln in ihrer Masterarbeit (MA) eigenständig eine Forschungsfrage aus dem Bereich der Elementar- und Primarbil-

dung.

- sind befähigt, eine Untersuchung zu planen, durchzuführen, mit quantitativen und/ oder qualitativen Forschungsmethoden auszuwerten und zu interpretieren.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der Studiengang bietet ein ausgewogenes Verhältnis von Modulen in den Kompetenzbereichen

- Kompetenzbereich 1: Vertiefende elementarpädagogische Kompetenzen (Elementarpädagogisches Vertiefungsmodul)
- Kompetenzbereich 2: Fachliche Kompetenzen (drei Spezialisierungsmodule)
- Kompetenzbereich 3: Forschungskompetenz (Forschungsmodul)
- Kompetenzbereich 4: Berufspraktische Kompetenzen (Praxismodul)
- Kompetenzbereich 5: Mastermodul

Gegenstand der im letzten Studiengangsemester zu erstellenden Masterarbeit ist i.d.R. ein praxisbezogenes Thema aus dem Bereich der bildungswissenschaftlichen Forschungsfragen.

Mit Lehrveranstaltungen verbundene Module:

1. Elementarpädagogisches Vertiefungsmodul (eV)
Professionelles Handeln (eV 1)
Diagnostik, Förderung und Prävention (eV 2a) und
Wirksames Lernen in der Vorschule: Spiel- und Elementaridaktik (eV 2b)
Begabungsspektrum, Differenz und Förderinstitution (eV 3)
2. Spezialisierungsmodul 1 (SP 1)
Welt entdecken und verstehen (SP 1.1)
Medienwelt der Kinder (SP 1.2)
Institutionelle Gestaltung der kindlichen Welt (SP 1.3)
3. Spezialisierungsmodul 2 (SP 2)
Kindliche Auseinandersetzung mit der sozialen Welt
4. Spezialisierungsmodul 3 (SP 3)
Sprache der Kinder, Mehrsprachigkeit, Literalität (SP 3.1)
Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz (SP 3.2)
5. Forschungsmodul (F)
Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen (F 1)
Quantitative Methoden (F 2)
Qualitative Methoden (F 3)
6. Praxismodul (Pra)
[Halbjähriges Praktikum] (Pra-a)
Begleitveranstaltung (Pra-b)
7. Mastermodul (MA)

Eine vollständige Aufstellung der belegten Module und erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Noten sind dem Beiblatt zum Prüfungszeugnis zu entnehmen. Das Prüfungszeugnis weist die Ergebnisse der modulweise abgelegten schriftlichen (und mündlichen) Abschlussprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Bewertung aus.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notensystem, sowie ECTS-Notensystem

Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind Zehntelnoten zu verwenden. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden.

(7) Im Zeugnis wird eine relative Note nach folgendem Modus vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10%	A	Excellent	Hervorragend
25%	B	Very Good	Sehr Gut
30%	C	Good	Gut
25%	D	Satisfactory	Befriedigend
10%	E	Sufficient	Ausreichend

Die relative Note wird erst vergeben, wenn die drei zurückliegenden Kohorten der gleichen Prüfungsordnung zusammen aus mindestens 50 Teilnehmern bestehen.

4.5 Gesamtnote

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder benoteten Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 90: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 90 = \text{Endnote}$

Es gibt 5 Benotungsgrade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“

(4) und „Mangelhaft“ (5). Leistungen sind bestanden, wenn sie mit „Ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erworbene akademische Grad Master of Arts (M.A.) (ECTS-Qualifikationsstufe II) qualifiziert für die Aufnahme einer Promotion (vgl. Abschnitt 8.5)

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss qualifiziert für Berufsfelder in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen, insbesondere im frühkindlichen Bereich, an Hochschulen und in der betrieblichen Bildungsarbeit. Mit dem Abschluss ist keine Laufbahnbefähigung für den Schuldienst verbunden. Bereits erworbene Qualifikationen für den Schuldienst sind nicht berührt.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Der Studiengang wurde am 21.09.2010 von der Akkreditierungsagentur AHPGS akkreditiert.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zum Studium: <http://www.ph-weingarten.de> und <http://www.phsq.ch>.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Anmerkung: Beglaubigende Stelle für diese öffentliche Urkunde ist das *Zentrale Prüfungsamt* der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Kirchplatz 2 88250 Weingarten

Datum der Zertifizierung:

Leiter des Zentralen Prüfungsamtes

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.¹

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

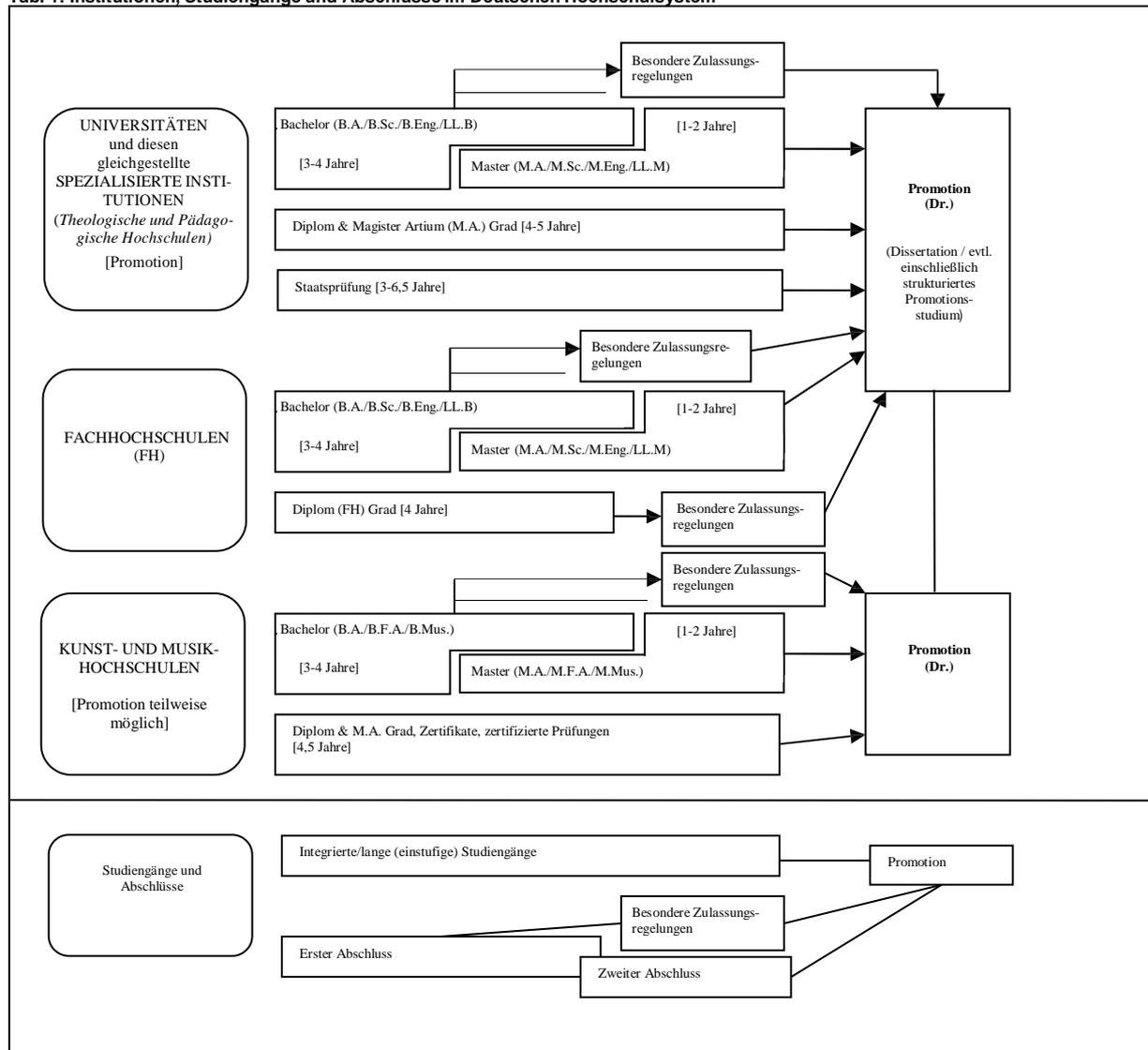
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.¹¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.¹²

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^w Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, oder einem postgradualen Studiengang an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht, oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Absolventen / Absolventinnen von Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulabsolventen / absolventinnen sowie Absolventen / Absolventinnen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg können zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln die Zulassung zur Promotion. Im Übrigen gilt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.6 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.7 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Anlage 7: Diploma Supplement (englisch)

Universities of Education Weingarten und St. Gallen

Diploma Supplement

1. INFORMATION ON THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated)

Master of Arts in Early Childhood Studies

Titel Conferred (full, abbreviated)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field(s) of Study

Modules:

1. Competences in early childhood education
2. Special Competences I
3. Special Competences II
4. Special Competences III
5. Research Methods
6. Professional Competences
7. Master Thesis

2.3 Institution Awarding the Qualification

University of Education Weingarten/Germany (founded in 1949), University of St. Gallen/Switzerland (founded in ...)

Status (Type/Control)

Pädagogische Hochschule/ University of Education – National/Governmental Sponsorship of (the) Federal State of Baden-Württemberg, Federal Republic of Germany/ Public Institution

Pädagogische Hochschule St. Gallen/ University of Education – National/Governmental Sponsorship of (the) Canton of St. Gallen, Switzerland/ Public Institution

2.4 Institution Administering Studies

University of Education Weingarten - Faculty I

University of Education St. Gallen

Status (Type, Control)

[see above 2.3]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second Level Degree (postgraduate course with final master thesis (20 ECTS, ECTS-qualification level II), application-oriented

3.2 Official Length of Programme

4 semesters, 30 ECTS-P. per semester (equals 900 hours of workload per semester)

3.3 Access Requirements

- a) Bachelor Degree in Early Education (with a minimum of 180 ECTS-P.)
- b) First Level Degree in Educational Science with a focal point on Early Childhood (with a minimum of 180 ECTS-P.)
- c) First Level Degree in Education with a focal point of primary education (with a minimum of 180 ECTS-P.)
- d) First Level Degree in Social or Educational Science in combination with a completed vocational training certificate as early childhood teacher.
- e) GPA (grade point average) of 2.5.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time including attendance-based lessons and individual study (work with scientific literature, regional work groups, e-learning, practical training, exam preparation)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master of Arts Degree requires the completion of 120 ECTS-P., including a compiled practice-oriented master thesis (20 ECTS-P.; duration of writing process: 6 months).

The course requirements must be met in all areas (study requirements, practical experience and examination requirements). Assessments include written examinations, portfolios, research studies and colloquia. Examinations can be repeated only once. Upon completion, the degree holder is qualified to work within the field of education and training in early childhood education enabling the holder to deal with and solve upcoming tasks in a professional manner.

The degree holders...:

- know theories of professionalization and professional approaches. Based on this knowledge, they are able to reflect their own educational development as well as their pedagogical activities and the pedagogical activities of others.
- know the essential results of current research on effective learning in early childhood (with particular emphasis on children's play research) and use them in order to create a beneficial environment for educational situations.
- know essential results and models of intelligence, measurement of intelligence, aptitude, high ability promotion and apply these results to specific problems.
- know theories about the construction of a child's knowledge of the world and environment and concepts of effective learning. They also know how to evaluate the educational support of research facilities which have a special interest in children. They are prepared to provide professional assistance in the development of such research institutions.
- know the effects of medial learning and playing material. They can draw educational conclusions from the results and use them in e.g. counseling interviews with parents in regard of media pedagogical issues.
- know current models (e.g. Basis- und Grundstufe, different kinds of preschool for children with migration background, international schools for young children, Bildungshaus, family centers) due to carefully selected visits.
- are able to critically debate these models and their effects.
- know current results about the development of social skills and the ability to play. This knowledge helps to consolidate diagnostic competences as well as the evaluation and implementation of conflict resolution strategies and programmes.
- know theories of linguistics and relevant empirical findings regarding first and second language acquisition.
- evaluate language promotion in regards of adequacy and conduct language and literacy promotion.
- acquire deeper knowledge of the theory of science and methodological basics.
- systematically reflect problems in an educational scientific context.
- acquire deeper knowledge of quantitative methods of data collection and data evaluation.
- understand selected surveys, analyze them critically and relate them to the planning, realization and interpretation of their own research project.
- acquire deeper knowledge of qualitative methods of data collection and data evaluation.
- understand selected surveys, analyze them critically and relate them to the planning, realization and interpretation of their own research project.
- have competent contact with children of the target group (age 3 – 10, in the role of kindergarten teacher respectively preschool teacher or similar)
- experienced the daily routines of at least one selected institution.
- move on a meta-level in a goal-oriented education.
- demonstrate one of the targeted competences within the scope of their practical work assignment (development of an element of training, participation in education and training programmes, development of practice-coordinated early educational concepts, convincing performance in selected areas of a management function etc.).
- independently develop a research question for their master thesis in the fields of early and primary education.
- plan and conduct a research project, evaluate the data using both quantitative and/or qualitative research methods and interpret the results.

4.3 Programme Details

The programme offers a well-balanced number of modules in the following competence areas:

- Sphere of competence 1: Competences in early childhood education (Education Professional Module)
- Sphere of competence 2: Professional Competences (Specialization Module)
- Sphere of competence 3: Research Competences (Research Module)
- Sphere of competence 4: Professional Practical Competences (Practice Module)
- Sphere of competence 5: Master Thesis

The Master's thesis topic is normally a topic related to practice in the field of Educational Science.

Modules and related courses:

Professional Module of early childhood education

Professional Approach
Diagnostics, Promotion and Prevention and
Effective Learning in pre-school: Didactics of play and elementary didactics
Talent spectrum, difference and promotional institution

Specialization Module 1

Discovering and understanding the world
Children's world of media
Institutional arrangement of the children's world

Specialization Module 2

Children's analysis of the social world

Specialization Module 3

Children's language
Religious accesses to the world

Research Module

Cognitive science and theory of science
Methods of quantitative research
Specific quantitative research
Methods of qualitative research
Specific qualitative research

Practice Module

[practical course of 6 months]
Accompanying course

Master Thesis

See supplementary sheet for the "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for a complete list of courses and grades, subjects offered in final examinations (written and oral)/ written and oral final examinations, and thesis topic including grading and evaluation criteria.

4.4 Grading Scheme

General Grading System and ECTS Grading System

Examination grades follow a scale from 1.0 to 5.0 in increments of 0.1. Overall grades are calculated according to this. Only grades 1-4 are awarded on the "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate).

In the „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) a relative grade will be given:

reference group	ECTS-Grade	ECTS-Name	German Name
10%	A	Excellent	Hervorragend
25%	B	Very Good	Sehr Gut
30%	C	Good	Gut
25%	D	Satisfactory	Befriedigend
10%	E	Sufficient	Ausreichend

The relative grade will be given, if the last three cohorts of the same "Prüfungsordnung" (Examination Regulation) consist of 50 persons.

4.5 Overall Classification

The final grade is calculated by multiplying every examination grade by its coefficient weight. The sum of these multiplications is divided by 90 Σ (examination grades x coefficient weight: 90 = final grade). The qualification is awarded to students who achieve "sufficient."

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

A Master of Arts (M.A.) allows the degree holder to apply for doctoral studies ("Promotionsstudium").

5.2 Professional Status

A person who has completed the degree Master of Arts in Early Childhood Studies is qualified to work within the field of education and training in the education system, particularly in the field of early education, at an academy or internal education of businesses. The degree does not qualify the degree holder for a position in the teaching profession. Neither are already acquired teaching qualifications touched by this degree.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme has been accredited by the Accreditation Agency AHPGS on 2010-09-21.

6.2 Further Information Sources

<http://www.ph-weingarten.de> and <http://www.phsg.ch>.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. [Date]

Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate) [Date]

Transcript of Records [Date]

Annotation: The body of authentication of this public document is the Central Examination Office, Weingarten University of Education, Kirchplatz 2, 88250 Weingarten

Certification Date:

Head of the Central Examination Office

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awards it.

-
- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4